

Praxisorganisation

Wie weit reicht das Einsichtsrecht von Patienten oder Dritten in Krankenunterlagen?

von Rechtsanwalt Jens Buiting, LL.M. Medizinrecht, Buiting & Partner, Düsseldorf

Praxen von niedergelassenen Ärzten werden immer wieder mit dem Wunsch von Patienten, Erben oder sonstigen Dritten (zum Beispiel Ärzten oder Versicherungen) konfrontiert, in Krankenunterlagen eines Patienten Einsicht nehmen zu dürfen. In diesem Zusammenhang stellen sich verschiedene Fragen: Wer darf Einsicht nehmen? Wie weit reicht das Einsichtsrecht? Kann die Einsicht verwehrt werden? Im Folgenden erhalten Sie einen Überblick zu den häufigsten Konstellationen.

Wem gehören die Krankenunterlagen?

Vorab stellt sich die Frage, wem die Krankenunterlagen überhaupt gehören. Die klare Antwort: Sie sind Eigentum des Arztes, der sie anfertigt. Der Arzt kann mit seinem Eigentum frei verfahren. Eingeschränkt wird er dabei lediglich durch gesetzliche Regelungen. Dies sind in diesem Zusammenhang insbesondere die Aufbewahrungspflicht und die ärztliche Schweigepflicht.

Bei der Einsicht in die Krankenunterlagen ist zwischen folgenden Fallkonstellationen zu unterscheiden:

1. Einsichtnahme durch Patienten

Zwar sind die Krankenunterlagen Eigentum des Arztes. Das ändert aber nichts daran, dass er dem Patienten Einsicht gewähren muss. Dies ist einerseits ständige Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts und andererseits auch in § 10 Abs. 2 der Musterberufsordnung (MBO) für Ärzte bzw. § 12 Abs. 4 der MBO für Zahnärzte vorgeschrieben. Sie sind daher grundsätzlich verpflichtet, dem Patienten in Ihren Praxisräumen die Einsichtnahme zu gewähren. Der Patient kann sich in der Praxis auf eigene Kosten auch Kopien anfertigen. Er hat jedoch kein Recht auf Mitnahme der Originalunterlagen.

Grundsätzlich umfasst das Recht zur Einsichtnahme die gesamten Krankenunterlagen einschließlich sämtlicher angefertigten Notizen zum Krankheitsbild des Patienten und zur Person des Patienten selbst. Hierbei ist im Einzelfall eine Abwägung zwischen dem Recht des Patienten auf Selbstbestimmung und den Persönlichkeitsrechten des Arztes zu treffen, der ein Interesse daran hat, die Aufzeichnungen, die nur für ihn und nicht für den Patienten bestimmt sind, zu schwärzen.

Beachten Sie: Das Bundesverfassungsgericht hat mit Beschluss vom 9. Januar 2006 dem Recht des Patienten ein erhebliches Gewicht zugesprochen, sodass der Einsichtnahme in sämtliche Aufzeichnungen nur im begründeten Ausnahmefall widersprochen werden kann (Az: 2 BvR 443/02).

Weitere Themen

Umgang mit Patienten

Mehrsprachige MTRA als Dolmetscher

Buchtipps

- Strahlenschutz in der Medizin
- Atlas der MR-Mammographie

Fort- und Weiterbildung

- Studium: Medizinische Informationstechnologien
- Termine im Juni und Juli 2010

Diagnostik

MRT beweist Belastung durch Rucksäcke

Problematisch wird es insbesondere immer dann, wenn das Einsichtsrecht auf ärztliches Bedenken stößt. Dies kann der Fall sein bei noch nicht bestätigten Diagnosen zu schweren Krankheiten, der Gefahr von Depressionen und bei psychiatrischen Befunden. Auch in diesen Fällen besteht grundsätzlich das Recht auf Einsichtnahme. Jedoch fließt in die Abwägung, ob die persönlichen Aufzeichnungen des „Therapeuten“ offengelegt werden müssen, auch die Frage der möglichen ungünstigen Auswirkungen auf den Patienten mit ein.

Das Landgericht (LG) Bremen hat in einem Teilurteil vom 25. Juli 2008 (Az: 3 O 2011/07) einen Therapeuten verpflichtet, dem nachbehandelnden Arzt Einsichtnahme zu gewähren, damit dieser entscheidet, welche Informationen der Patient gefahrlos erhalten kann. Der vorbehandelnde Arzt durfte jedoch zuvor Aufzeichnungen schwärzen, die er nur für sich über den Patienten gemacht hatte und die auch auf seine eigene Persönlichkeit schließen ließen.

2. Einsichtnahme durch weitere Ärzte oder Versicherungen

Für den Fall, dass der Patient sein Einsichtsrecht an einen Dritten (Versicherungsgesellschaft, Rentenversicherer, behandelnder Arzt) vertraglich abtritt, gelten die obigen Ausführungen entsprechend.

So hat das LG Duisburg mit Urteil vom 16. August 2007 (Az: 5 S 77/07) entschieden, dass ein Arzt seiner Verpflichtung, dem Patienten bestmöglich Hilfe zu leisten, durch die Überlassung der Krankenunterlagen an einen weiterbehandelnden Fachkollegen ausreichend nachkommt. Die Schweigepflichtsentscheidung des Patienten sollte jedoch in jedem Fall sorgfältig überprüft werden!

Die Schweigepflicht gilt im Übrigen auch gegenüber der Polizei und der Staatsanwaltschaft. Auch hier kann die Herausgabe nur bei Vorliegen einer wirksamen Schweigepflichtsentscheidung verlangt werden. Andernfalls bedarf es eines Gerichtsbeschlusses, in dem der mutmaßliche Wille des Patienten festgestellt wird.

3. Einsichtnahme durch die Erben

Der Einsichtnahmewunsch der Erben eines Patienten ist ebenso zu behandeln wie die Einsichtnahme eines sonstigen Dritten. Bei einer vorliegenden Schweigepflichtsentscheidung sind Ärzte zur Gewährung der Einsichtnahme verpflichtet. Für den Fall, dass Ihnen ein Behandlungsfehler vorgeworfen wird, sollten Sie Einsicht gewähren, da von dem mutmaßlichen Einverständnis des Verstorbenen auszugehen ist, so auch das Oberlandesgericht München (Az: 1 U 2500/08).

4. Einsichtnahme durch MDK und Finanzbehörden

Gegenüber dem Medizinischen Dienst der Krankenkassen (MDK) sind Sie zur Übermittlung der angeforderten Daten gesetzlich (§ 275 SGB V) verpflichtet. Wichtig ist hier, auf die Anforderung des MDK zu achten und nur die angeforderten Unterlagen herauszugeben. Werden nicht angeforderte Unterlagen mit übermittelt, stellt dies einen Verstoß gegen die Schweigepflicht dar.

Gegenüber den Finanzbehörden sind Ärzte aus Gründen des Gemeinwohls (Urteil des Bundesverwaltungsgerichts) zur Offenlegung verpflichtet. Die ärztliche Schweigepflicht tritt hier zurück.

Fazit: Sorgfalt walten lassen!

Krankenunterlagen haben eine hohe Bedeutung: Sie dienen nicht nur der gesetzlich vorgeschriebenen Dokumentationspflicht, sondern auch als Gedächtnisstütze für den Arzt, zur Beweissicherung sowie als mögliche Qualitätssicherungsmaßnahme. Entsprechende Sorgfalt sollte bei deren Führung verwendet werden.

Umgang mit Patienten

Mehrsprachige MTRA: Untersuchen und Dolmetschen

von Sebastian Schnabel, Medienbüro Medizin, Hamburg

„I am sick.“ Die englische Version von „Ich bin krank“ können die meisten Praxismitarbeiter übersetzen. Aber wie sieht es mit dem türkischen „Hastayım“ aus? Oder dem polnischen „Jestem chory“? In vielen deutschen Städten sind Polnisch, Türkisch, Italienisch und Russisch häufiger zu hören als Englisch. Das gilt auch für Arztpraxen. Wenn Ärzte und Patienten nicht dieselbe Sprache sprechen, findet die Behandlung mit Hindernissen statt. Nicht selten übernehmen MTRA die Rolle von Dolmetschern.

Praxischef auf Sprachkenntnisse hinweisen

Im Jahr 2007 lebten in Deutschland nach Angaben des Statistischen Bundesamtes rund 2,5 Millionen Menschen türkischer Abstammung. Sie bilden die größte Bevölkerungsgruppe mit Migrationshintergrund. Von den EU-Staaten sind die Italiener (rund 761.000) und Polen (638.000) am häufigsten vertreten. Besonders in Großstädten ist der Anteil von Personen, deren Muttersprache nicht Deutsch ist, sehr hoch. In den Stadtstaaten Berlin, Hamburg und Bremen haben nach Angaben des Statistischen Bundesamtes rund ein Viertel der Einwohner einen Migrationshintergrund. In einzelnen Stadtteilen ist der Anteil noch höher.

Ärzte haben Aufklärungspflicht

Ein Urteil des Kammergerichts (KG) Berlin vom Mai 2008 besagt, dass Ärzte sicherzustellen haben, dass ihre Patienten sie auch verstehen (Az: 20 U 202/06). Das betrifft schon das Anamnese-Gespräch und nicht nur die Aufklärungspflicht.

Ärzte müssen auch dafür Sorge tragen, dass die Patienten ihre Beschwerden präzise darstellen können. Ist dies nicht möglich, weil Arzt und Patient nicht dieselbe Sprache sprechen, müssen Ärzte die Behandlung ablehnen oder einen Dolmetscher hinzuziehen. Die Funktion eines Übersetzers können MTRA oder Angehörige der Patienten übernehmen.

Ärzte schätzen MTRA als Übersetzer

Das Urteil des Gerichts stärkt auch die Position mehrsprachiger MTRA. Sie können sicherstellen, dass keine Patienten

wegen mangelnder Sprachkenntnisse abgewiesen werden müssen. Darauf sollten MTRA ihre Praxischefs ruhig einmal hinweisen. Denn manch niedergelassener Arzt ist sich der außergewöhnlichen Leistung seiner Angestellten nicht immer bewusst – selbst wenn er davon Gebrauch macht. Das ist zumindest eines der Ergebnisse eines Forschungsprojekts des Bundesinstituts für Berufsbildung (BIBB) zu „Interkulturellen Kompetenzen“.

Bei dieser Untersuchung wurden unter anderem die Arbeitgeber von Medizinischen Fachangestellten (MFA) mit Migrationshintergrund zu den Tätigkeiten ihrer Mitarbeiter befragt. Selbst wenn die MFA relativ häufig zum Dolmetschen eingesetzt wurden, nannte keiner der Arbeitgeber von sich aus diese Kompetenz. Erst auf ausdrückliche Nachfrage hin bestätigten die Ärzte diesen Einsatz.

Die Untersuchung hat aber auch gezeigt, dass Ärzte diese Kompetenzen zu schätzen wissen. Sie bestätigten, dass die Fremdsprachen-Kenntnisse den Patientenkontakt vereinfachten und dem Arzt „eine gewisse Sicherheit“ gäben, wenn Patienten nicht Deutsch sprechen.

Fazit: Ein Mehrwert für die Praxis

MTRA, die türkisch, italienisch oder polnisch sprechen, sollten Ihre Praxischefs deutlich darauf hinweisen. Sie erweitern das Angebot der Praxis. Dazu müssen Sie kein Muttersprachler sein. Wenn Sie ein Talent für Sprachen haben, sollten Sie Ihre Fähigkeiten nicht verstecken. Ein Auffrischkurs kann Ihre Erinnerung wiederbeleben. Und für medizinische Fachausdrücke gibt es besondere Lexika.

Weiterbildung

Studiengang Medizinische Informationstechnologien

Das Deutsche Institut zur Weiterbildung Technischer Assistentinnen und Assistenten in der Medizin e.V. (DIW-MTA) bietet ab sofort den Studiengang Medizinische Informationstechnologien (Med IT) für MTRA und MTA anderer Fachbereiche an. Die Teilnehmer sollen durch das Absolvieren des Studiengangs in die Lage versetzt werden, Med IT-Systeme zu betreiben, zu implementieren und zu administrieren. Potentiale von Med IT sollen erkannt und für betriebliche Handlungs- und Gestaltungsabläufe genutzt werden. Weitere Inhalte des Studiengangs sind die Nutzung von Med IT für das Projekt- und Qualitätsmanagement. Der Studiengang berechtigt nach bestandener Abschlussprüfung zur Führung der Weiterbildungsbezeichnung „Fachwirt/-in für Medizinische Informationstechnologien (DIW-MTA)“. Umfassende Informationen finden sie unter www.diw-mta.de.

Buchtipps

Strahlenschutz in der Medizin

Praktische Anleitung zum Strahlenschutz in Röntgendiagnostik, Nuklearmedizin und Strahlentherapie, Roth, Jakob, 1. Auflage 2008, Verlag Huber, ISBN: 3-456-84537-5. EAN: 978-3456845371, 39,95 Euro

Als umfassende Darstellung der Strahlenschutzmaßnahmen in der Medizin füllt dieses Buch eine Lücke. Auf der Grundlage der Schweizerischen Strahlenschutzgesetzgebung wird die praktische Umsetzung der Strahlenschutzvorschriften anhand vieler Messungen und Erfahrungen beschrieben. Dabei werden aktuelle Aspekte berücksichtigt und auch kritisch diskutiert. Folgende Gebiete werden beschrieben und mit über 130 Abbildungen erläutert: Grundlagen der Strahlenphysik und der Strahlenbiologie, Strahlenrisiken und -wirkung. Schutzmaßnahmen bei Röntgenaufnahmen während der Schwangerschaft werden ausführlich dargestellt. Methoden bezüglich des Strahlenschutzes und der Qualitätssiche-

rung in der Röntgendiagnostik, Nuklearmedizin und Strahlentherapie werden in einem gesonderten Kapitel bearbeitet.

Buchtipps

Atlas der MR-Mammographie

Hochauflösende Mamma-MRT, Uwe Fischer, 2. Auflage 2010, Thieme Verlag (www.thieme.de), ISBN: 978-3131185822, 129,95 Euro (Preis gilt drei Monate nach Erscheinen, ca. Mai 2010, danach 149,95 Euro)

In Form eines Rezeptbuches erlernen sie Schritt für Schritt die Durchführung von Untersuchungstechniken und die Befundung der Mamma-MR. Das Buch ist maximal praxisorientiert, alle MR-Befunde sind besonders gut visualisiert und jeder Befund wird mit verschiedenen Sequenzen in verschiedenen Ebenen dargestellt. Um Artefakte zu vermeiden, sind alle geeigneten Sequenzen und Parameter übersichtlich dargestellt. Neu in der 2. Auflage sind die S3-Leitlinien, MR-BI-RADS und DCIS, außerdem enthält diese Auflage komplett neues Bildmaterial.

BECKELMANN

Alles aus einer Hand.

- ⊙ Diagnostika
- ⊙ Praxisbedarf
- ⊙ Aus- und Weiterbildung
- ⊙ Qualitätsmanagement
- ⊙ Medizintechnik



Dr. Wolf, Beckelmann & Partner GmbH
 Robert-Florin-Str. 1, 46238 Bottrop
 T: 02041-7464-0 F: 02041-7464-99
 kostenlose Bestellhotline: 0800 / BECKELMANN (0800 / 2325356) *nur aus dem dt. Festnetz
 info@beckelmann.de

www.beckelmann.de

Fortbildungsveranstaltungen

Wichtige Termine für MTRA im Juni und Juli 2010

„Praxisteam aktiv“ informiert Sie regelmäßig über in Kürze stattfindende Fortbildungsveranstaltungen für MTRA. Genauere Informationen zu interessanten Fortbildungsveranstaltungen können Sie der folgenden Übersicht entnehmen.

Ort & Datum	Veranstaltung	Anmeldung & Information	Kosten
Rotenburg/ Wümme 5.6.2010	Workshop MRT Sequenz- gestaltung	Leitung/Organisation: Frau Sigrid Schlobohm, MTAR, Diakoniekrankenhaus, Elise-Averdieck-Straße 17, 27356 Rotenburg/Wümme, Tel: 04261-772122. Anmeldung: Vereinigung der Medizinisch-Technischen Berufe in der DRG, Frau Sonja Müller, Straße des 17. Juni 114, 10623 Berlin, Tel: 030-91607015, Fax: 030-91607022, E-Mail: mueller@drg.de	Max. 12 Teilnehmer, Mitglieder DRG/VMTB: 85 Euro, Nichtmitglieder: 105 Euro
Bamberg 10.6.2010 bis 12.6.2010	MR 2010 Compact	Leitung: Prof. Dr. med. Michael Uder. Organisation: Universitätsklinikum Erlangen, Radiologisches Institut, Prof. Dr. med. M. Uder, PD Dr. med. R. Janka, Maximiliansplatz 1, 91054 Erlangen, Tel: 09131-8536065, Fax: 09131-8536068, E-Mail: barbara.rahnefeld@uk-erlangen.de Internet: www.uk-erlangen.de	Max. 400 Teilnehmer, Kosten: 320 Euro (bei Zahlungseingang bis 11. Mai 2010: 270 Euro)
Bottrop 11.06.10 bis 12.06.10	Aktualisierung der Fachkunde im Strahlenschutz nach RöV und StrlSchV	Dr. Wolf Beckelmann und Partner GmbH Robert-Florin-Str. 1, 46238 Bottrop Tel: 02041 - 7464 0 (Zentrale) oder 02041 - 7464 32 (Frau Karin Klar) oder schicken Sie uns eine Mail an: schulung@beckelmann.de	MTRA: 100 Euro Ärzte: 130 Euro
Hamburg 1.7.2010 bis 3.7.2010	30. Jahrestagung der Deutschen Gesellschaft für Senologie	Leitung: Prof. Dr. med. Ingrid Schreer. Veranstalter/Organisator: Deutsche Gesellschaft für Senologie e. V., Ansprechpartnerin: Frau Stefanie Schlüter, Hohenzollerndamm 125, 14199 Berlin, Tel.: 030-85074740, Fax: 030-85079827 Kontaktadresse/Anmeldung: CTW-Congress Organisation Thomas Wiese GmbH, Ansprechpartnerin: Frau Julia Lotz, Hohenzollerndamm 125, 14199 Berlin, Tel: 030-85996216, Fax: 030-85079826, E-Mail: senologie@ctw-congress.de	80 bis 240 Euro
Düsseldorf 8.7.2010	Fortbildung im Forum "FIF 2010": Neuigkeiten zur pAVK (S3-Leitlinie)	Leitung: Prof. Dr. med. F. Brassel, Klinikum Duisburg; PD Dr. med. M. Cohnen, Lukaskrankenhaus Neuss; Prof. Dr. med. S. Diederich, Marienhospital Düsseldorf; Prof. Dr. med. B. Kurtz, Ev. Krankenhaus Düsseldorf; Prof. Dr. med. U. Mödder, Universitätsklinikum Düsseldorf; Dr. med. K. Papke, St. Bonifatius Hospital Lingen. Anmeldung: Marien Hospital Düsseldorf, Institut für Diagnostische und Interventionelle Radiologie, Fax: 0211-44002102, E-Mail: radiologie@marien-hospital.de Veranstaltungsort: IHK-Forum Düsseldorf, Karlstraße 88, 40210 Düsseldorf	Kostenfrei

Diagnostik

MRT-Studie: Lendenwirbelsäule leidet unter der Last schwerer Schulranzen

Sorgen vieler Eltern über die gesundheitsschädlichen Wirkungen schwerer Schulranzen sind berechtigt. US-Forscher haben mit Hilfe kernspintomografischer Untersuchungen belegt, dass es mit zunehmendem Gewicht von Rucksäcken zu einer deutlichen Kompression der Bandscheiben als auch zu einer lumbalen Asymmetrie kommt. Untersucht wurde die Lendenwirbelsäule von acht Kindern, im Mittel elf Jahre alt, im Stehen zunächst ohne und anschließend mit vier, acht und zwölf Kilogramm schweren Rucksäcken. Der Winkel zwischen den Deckplatten von S1 und L1 im koronaren Schnitt vergrößerte sich von durchschnittlich 2,2 Grad ohne Gewicht bis auf über zehn Grad unter Belastung. Passend zur stärkeren Belastung gaben die Kinder zunehmende Rückenschmerzen an.

Quelle: Neuschwander TB et al.: The Effect of Backpacks on the Lumbar Spine in Children: A Standing Magnetic Resonance Imaging Study. Spine 2010; 35: 83-88



Impressum

Herausgeber und Verlag: IWW Institut für Wirtschaftspublizistik
Verlag Steuern · Recht · Wirtschaft
GmbH & Co. KG, Aspastr. 24,
59394 Nordkirchen,
Telefax: 02596 922-99, Telefon 02596 922-0

Redaktion: Dr. Stephan Voß M.A. (verantwortlich); RÄin,
FAin StR Franziska David (Chefredakteurin)

Lieferung: Dieser Informationsdienst ist eine kostenlose Serviceleistung der
Dr. Wolf, Beckelmann & Partner GmbH

BECKELMANN

Robert Florin Straße 1, 46238 Bottrop
Tel: 02041 - 7464-0, Fax: 02041 7464-99

Hinweis: Der Inhalt des Informationsdienstes ist nach bestem Wissen und Kenntnisstand erstellt worden. Die Komplexität und der ständige Wandel in der in ihm behandelten Rechtsmaterie machen es jedoch notwendig, Haftung und Gewähr auszuschließen. „Praxisteam aktiv“ gibt nicht in jedem Fall die Meinung der Dr. Wolf, Beckelmann & Partner GmbH wieder.